



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08518**
Datum: 03.12.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Dietmar Weirich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	04.02.2010	öffentlich Vorberatung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.02.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.02.2010	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.02.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.02.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage „Gebührensatzung für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle
(Saale)“, (Vorlagen-Nummer: V/2009/08433)

Beschlussvorschlag:

1. § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart, dem zeitlichen Betreuungsumfang und der Anzahl der **kindergeldberechtigten** in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie.

~~Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.~~

(2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege auf ~~einen prozentualen Anteil der durchschnittlichen Kosten eines Platzes fest. Die jeweilige Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der~~ **gemäß Anlage 1 fest.**

~~(3) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich dieser Anteil auf 21 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Krippenplatzes.~~

~~Für Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bemisst sich dieser Anteil auf 27 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Kindergartenplatzes.~~

~~Für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bemisst sich dieser Anteil auf 20 v. H. der durchschnittlichen Kosten eines Hortplatzes.~~

(4) Für das zweite Kind in der Familie ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um ~~20~~ **33** v.H., für das dritte Kind in der Familie um ~~50~~ **66** v.H. Die Betreuung für das vierte und jedes weitere Kind in der Familie ist gebührenfrei.

Die Berücksichtigung der Kinder für die Ermäßigung erfolgt nach dem Alter in absteigender Reihenfolge. ~~Als erstes Kind zählt jeweils das älteste Kind mit Anspruch auf Tagesbetreuung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG.~~

(5) Für Kinder, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gelten die Gebührenhöhen ohne Ermäßigung.

2. § 6 der Satzung wird gestrichen, alle nachfolgenden Paragraphen werden dementsprechend neu nummeriert.

3. Die Anlage der Satzung „Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)“ wird geändert und erhält die beigefügte Fassung (Anlage 1).

Begründung:

- erfolgt mündlich -